

Synopse**Beilage****Verordnung über den Rechtsdienst des Regierungsrats (V RDRR), Änderung (Instruktionsbehörde)**

Geltendes Recht	Entwurf vom 04.12.2019
	Verordnung über den Rechtsdienst des Regierungsrats (V RDRR)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Aargau beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SAR 153.313 (Verordnung über den Rechtsdienst des Regierungsrats [V RDRR] vom 16. Oktober 2013) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:
§ 2 Grundsatz ¹ Der Rechtsdienst ist zuständig für die verfahrensleitenden Anordnungen und die Antragstellung bei an den Regierungsrat gerichteten Beschwerden gegen Entscheide der Departemente.	¹ Der Rechtsdienst ist zuständig für die verfahrensleitenden Anordnungen und die Antragstellung [...] , <u>wenn sich die Beschwerde an den Regierungsrat</u> [...] gegen [...] a) den Entscheid eines Departements richtet, b) den Entscheid einer anderen Behörde richtet, der auf einer verbindlichen Weisung oder einem Teilentscheid eines Departements beruht, und in der Beschwerde materiell eine Änderung dieser Weisung oder dieses Teilentscheids beantragt wird, c) den Entscheid einer Kommission richtet, bei welcher die Vorsteherin oder der Vorsteher oder Sachbearbeitende des zuständigen Departements mitwirkten.

Geltendes Recht	Entwurf vom 04.12.2019
² Beschwerden gegen Entscheide anderer Amtsstellen, zum Beispiel selbständiger Ämter oder von Gemeinderäten, entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Departements, in dessen Sachbereich der Beschwerdegegenstand gehört. Ausgenommen sind jene Fälle, in denen der angefochtene Entscheid auf verbindliche Weisungen oder Teilentscheide eines Departements zurückzuführen ist und sich ein Beschwerdeantrag dagegen richtet oder wenn es sich um den Entscheid einer Kommission handelt, bei welcher die Vorsteherin beziehungsweise der Vorsteher oder Sachbearbeitende des zuständigen Departements mitwirkten.	² <u>Bei den übrigen Beschwerden [...] ist das Departement, in dessen Sachbereich der Beschwerdegegenstand gehört [...], für die verfahrensleitenden Anordnungen und [...] die [...] Antragstellung an den Regierungsrat zuständig. Darunter fallen auch Beschwerden gegen Entscheide von Ämtern und Anstalten.</u>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt 10 Tage nach der Publikation in Kraft.
	Aarau, Regierungsrat Aargau Landammann Staatsschreiberin